

## Satzung

Tag der Eintragung: 19.01.2016; Aktenzeichen: VR 22234 B

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein in der Gartenstadt Frohnau e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes im Bereich der Gartenstadt Frohnau und ihrer angrenzenden Gebiete. Zu den Zielen des Vereins gehört auch die Förderung der Schaffung von Voraussetzungen für ein barrierefreies Bewegen (z.B. Straßenübergänge, Zugang zu Geschäften) im öffentlichen Raum der Gartenstadt insbesondere für Menschen mit Behinderungen.

Dieses alles soll erreicht werden durch Anregungen und Vergabe von Forschungsvorhaben sowie die Herstellung von Informationsmaterial über die Gartenstadt und die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Publikationen sowie auch die Unterstützung der Wiederherstellung von Parkanlagen, u.a. durch Bau von Nistgelegenheiten und Ruhebänken.

Dabei steht die Unterstützung einer intensiven Zusammenarbeit von Bürgern und Ämtern des Bezirks sowie das Erreichen von Transparenz kommunalen Handelns und die Teilhabe der Bürger daran (im Sinne des „Open Government“) im Vordergrund.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es ist ein Jahresbeitrag bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer sowie bis zu 3 Beisitzer.
- (2) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden allein vertreten werden, ansonsten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch weitere Mitglieder erweitern.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 5.000 (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
  - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,

- d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer **Frist von drei Wochen** einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Hat das Mitglied eine elektronische Adresse (Email-Adresse) beim Verein hinterlegt, reicht für die Einladung und sonstige Benachrichtigungen auch die elektronische Versendung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl des Vorstands,
- d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung,
- g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- h) Berufungen abgelehnter Bewerber,
- i) die Auflösung des Vereins,

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied kann neben seinem eigenen Stimmrecht unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht das Stimmrecht nur für ein nicht erschienenes Mitglied ausüben.

(6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung mit Ausnahme der Angelegenheiten zu § 9 Abs. 4 d und h entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit

erforderlich. Zum letzten Beschluss erhalten die nicht erschienenen Mitglieder die Möglichkeit, schriftlich ihre Zustimmung bzw. Ablehnung abzugeben.

(8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Fürst Donnersmarck-Stiftung  
Dalandweg 19, 12167 Berlin

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.